

Zuletzt wird auch ein Befugnismisbrauch durch die Kommission geltend gemacht, soweit sie bei der angefochtenen Entscheidung Kriterien zur Marktunterteilung eingeführt habe, die auf zeitlicher Basis die mit Schiffen geleisteten Dienste von den mit Schnellbooten geleisteten unterschieden und mit denen das Ziel erreicht worden sei, ein Betriebsbeihilfensystem zugunsten der von Caremar mit Schiffen geleisteten Transportdienste zu genehmigen, das sonst nie für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden wäre, in Anbetracht des Wettbewerbs durch private Gesellschaften, die unter völlig vergleichbaren Bedingungen beschränkt auf die Personenverkehrsdienste tätig seien.

(¹) Noch nicht im ABl. veröffentlicht.

Klage des Guido Strack gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Januar 2005

(Rechtssache T-4/05)

(2005/C 57/65)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Guido Strack, Wasserliesch (Deutschland), hat am 4. Januar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt R. Schmitt.

Der Kläger beantragt,

- den Beschluß vom 5.2.2004 über die Einstellung der OLAF Untersuchung OF/2002/0356 und den diesem zu Grunde liegenden Final Case Report (Az.:NT/sr D(2003)-AC-19723-01687 05.02.2004) aufzuheben;
- die Beklagte zur Wiederaufnahme dieser Untersuchung und Erstellung eines neuen Final Case Reports und zur Übernahme aller Gerichts- und sonstigen Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Kommission, hat den Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) darüber informiert, daß er anlässlich seines Dienstes beim Amt für amtliche Veröffentlichung Kenntnis von Tatsachen erhalten habe, die das Vorliegen schwerwiegender Mißstände vermuten ließen. Die daraufhin von OLAF eröffnete Untersuchung wurde mittels der angefochtenen Entscheidung eingestellt.

Der Kläger macht zunächst geltend, daß seine Klage zulässig sei, da die angefochtene Entscheidung auch für ihn bindende

Rechtswirkung habe, indem sie ihm den Rechtsstatus des Anzeigers interner Mißstände (im Englischen „Whistleblower“) entziehe.

Zur Begründung seiner Klage trägt er vor, daß OLAF den angezeigten Sachverhalt nicht umfassend ermittelt habe und eine willkürliche Entscheidung getroffen habe.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Gesellschaft „Parthenon A. E.“, eingereicht am 11. Januar 2005

(Rechtssache T-7/05)

(2005/C 57/66)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Januar 2005 eine Klage gegen die „Parthenon – Anonymos etairia oikodomikon – touristikon – viomichanikon – emporkon kai exagogikon ergasion“ beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberater Dimitrios Triantafyllou, Beistand: Rechtsanwalt Nikolaos Korogiannakis.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, einen Betrag in Höhe von 325 452,80 Euro, d. h. 259 800 Euro als Kapital und 65 652,80 Euro als Verzugszinsen, bis zum 10. Januar 2005, zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, darüber hinaus Zinsen in Höhe von 71,18 Euro pro Tag bis zur vollen Begleichung der Schuld zu zahlen und
3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Europäische Kommission, schloss mit der Klägerin als Koordinatorin und Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft einen Vertrag, der unter die Anwendung der Bestimmungen des Sonderprogramms „Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Sektor Landwirtschaft und Fischerei“ fiel. Der Vertrag betraf im Einzelnen die Aufstellung eines Plans unter dem Titel „Erfindung eines neuen Verfahrens für das Reinigen und das Schälen von Obst“ und sollte innerhalb von 24 Monaten, gerechnet ab 1. September 1998, erfüllt werden. Im Rahmen des Vertrages übernahm die Kommission die Verpflichtung, einen finanziellen Beitrag zur erfolgreichen Durchführung des Planes in Höhe von 50 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 433 000 ECU zu leisten.